

Bundessozialgericht

Az.: 4_RJ_83/68

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Zugestellt am
11. Juni 1969

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
22. Mai 1969 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i t t ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r und
Bundessozialrichter	K r i e g

für Recht erkannt:

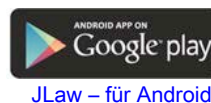
Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
21. Dezember 1967 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat - abweichend von den Entscheidungen der Beklagten (Bescheid vom 5. Mai 1961) und des Sozialgerichts -SG- (Urteil vom 3. Juli 1963)- den Kläger für berufsunfähig gehalten und die Beklagte verurteilt, ihm vom 1. April 1960 an Rente wegen Berufs- unfähigkeit zu gewähren.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist die Erwerbs- fähigkeit des - einem ungelernten Arbeiter gleichzustellen- den - Klägers auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken (§ 1246 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungs- ordnung -RVO-). Bei der Beurteilung des medizinischen Sachverhalts ist das LSG dem von dem Sachverständigen Dr. W. erstatteten Gutachten gefolgt. Es hat u.a. aus- geführt: Die bei dem Kläger festgestellten Gesundheits- schäden - insbesondere die Hirnverletzungsfolgen - schränk- ten seine Leistungsfähigkeit in einem solchen Maße ein, daß er nur noch leichte Arbeiten im Stehen, im Sitzen und im Wechsel von Stehen und Sitzen für die Dauer von vier bis fünf Stunden täglich verrichten könne. Es sei nun allgemein bekannt, daß ein ungelernter Arbeiter, der sich im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte befinde, einen höheren Stundenlohn erreiche, als er von dem Kläger im Hinblick auf die bei ihm vorliegen- de Leistungsminderung zu erzielen sei. Dieser könne daher nicht die Hälfte dessen verdienen, was einem gesunden - ihm vergleichbaren - Arbeiter gezahlt werde.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Gegen diese Entscheidung wendet sich die - vom LSG nicht zugelassene - Revision der Beklagten. Sie rügt eine Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Hierzu führt sie insbesondere aus: Das LSG habe zu Unrecht den Erfahrungssatz aufgestellt, daß einem gesunden ungelernten Versicherten ein höherer Stundenlohn gezahlt werde, als er von einem Arbeiter zu erzielen sei, der nur noch leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes mit zeitlicher Einschränkung auszuführen vermöge. Das Urteil lasse nicht erkennen, woher das LSG die Sachkunde über die Lohnverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besitze. Hierzu hätte es konkreter Feststellungen über die Lohnverhältnisse für ungelernte Arbeiter bedurft. In diesem Zusammenhang wären das Landesarbeitsamt, die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Arbeitgeberverbände, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer zu befragen gewesen. Aus diesen Ermittlungen hätte das LSG das Ergebnis gewonnen, daß der Kläger - entgegen dem vom LSG aufgestellten, tatsächlich aber nicht bestehenden Erfahrungssatz - denselben Stundenlohn wie ein gesunder ungelernter Arbeiter erzielen könne.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß der von der Beklagten gerügte Verfahrensmangel nicht vorliege.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist zulässig.

Die Rüge der Beklagten, das LSG habe die §§ 103, 128 Abs. 1 SGG verletzt, entspricht den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG; sie trifft auch zu. Das Urteil des LSG beruht auf der Feststellung, ein in dem Maße wie der Kläger gesundheitlich geschädigter und deshalb nur zu gewissen leichten Arbeiten fähiger ungelernter Arbeiter könne in vier bis fünf Stunden nicht halb so viel verdienen wie ein gesunder ungelernter Arbeiter in einer vollen Schicht. Sein Stundenlohn liege also nicht unwesentlich unter dem eines gesunden ungelernten Arbeiters. Mit dieser Art der Überzeugungsbildung hat sich das LSG nicht in den ihm durch § 128 Abs. 1 SGG gesetzten Grenzen gehalten. Da es entgegen § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG keine bestimmte Erkenntnisquelle für die von ihm getroffene Feststellung bezeichnet hat, aus dem Urteil auch nicht hervorgeht, daß es Erhebungen über die Höhe der in Frage kommenden Stundenlöhne angestellt hätte, muß angenommen werden, daß das Berufungsgericht das seiner Rechtsfindung

- 5 -



- 5 -

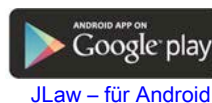
zugrunde gelegte Verhältnis zwischen den Stundenlöhnen für leichte und nicht leichte unqualifizierte Arbeiten als einen allgemeinen Erfahrungssatz angesehen hat. Ein solcher Erfahrungssatz besteht aber nicht. Dies wird von der Revision mit Recht gerügt. Ohne nähere Feststellungen über den durchschnittlichen Stundenlohn einerseits eines gesunden Hilfsarbeiters und andererseits eines solchen, der nur zeitlich beschränkt tätig sein und nur solche Arbeiten verrichten kann, wie sie für den Kläger nach seinem Gesundheitszustand in Betracht kommen, läßt sich nicht entscheiden, ob der Kläger die sogenannte gesetzliche Lohnhälfte zu erzielen vermag. Es hätten Auskünfte von berufenen Stellen eingeholt oder einschlägige Tarifverträge eingesehen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden müssen. In der Unterlassung solcher Beweiserhebungen liegt eine Verletzung der Pflicht zur ausreichenden Sachaufklärung (§ 103 SGG).

Die Revision ist auch begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Es ist nicht auszuschließen, daß die vom LSG unterstellte Lohn Differenz nicht besteht. Somit besteht die Möglichkeit einer für die Beklagte günstigeren Entscheidung. Das Bundessozialgericht kann die noch fehlenden Tatsachenfeststellungen nicht selbst treffen. Der Rechtsstreit muß daher an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil des LSG vorbehalten.

Penquitt

Bundesrichter Schmitt
ist in Urlaub und des-
halb verhindert, das
Urteil zu unterschreiben.

Müller

Penquitt

